

(3) Kooperations sicherungsverfahren sind unter Mitwirkung von Schiedsrichtern durchzuführen. Als Schiedsrichter sind insbesondere Mitarbeiter der übergeordneten Organe der Partner zu beteiligen.

(4) In Kooperations sicherungsverfahren hat das Staatliche Vertragsgericht die Ursachen für die Gefährdung der Vertragserfüllung bzw. den Eintritt der Vertragsverletzung zu ermitteln und kann in Auflagen von den Partnern und den Leitern der im § 7 Abs. 1 genannten Organe im Rahmen der ihnen übertragenen Verantwortung Maßnahmen zur Sicherung der Vertragserfüllung oder zur Verringerung der Folgen von Vertragsverletzungen verlangen.

## §19

(1) Die Betriebe und Einrichtungen sind verpflichtet, vor Einleitung eines Schiedsverfahrens alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um zu einer eigenverantwortlichen Lösung des Streitfalles zu gelangen.

(2) Die eigenverantwortliche Lösung hat auf der Grundlage des sozialistischen Rechts unter umfassender Aufklärung des Sachverhalts zu erfolgen. Soweit erforderlich, ist die eigenverantwortliche Lösung unter Einbeziehung von Betrieben und Einrichtungen der Kooperationskette sowie unter Einschaltung der zuständigen Staats- und Wirtschaftsorgane vorzunehmen.

## §19 a

Das Staatliche Vertragsgericht vollstreckt auf Antrag des Berechtigten die im Rahmen einer eigenverantwortlichen Lösung schriftlich eingegangenen Verpflichtungen zur Zahlung von Geldbeträgen. Die Vollstreckung erfolgt entsprechend §§ 45 ff. Anträge auf Vollstreckung sind durch Beschluß zurückzuweisen, wenn die eingegangene Verpflichtung nicht vollstreckungsfähig ist.

## , §20

(1) Der Antrag auf Einleitung eines Schiedsverfahrens ist bei den Bezirksvertragsgerichten oder, sofern gemäß § 15 Absätze 2 und 3 die Zuständigkeit des Zentralen Vertragsgerichts gegeben ist, bei diesem einzureichen.

(2) Der Antrag hat zu enthalten:

1. die Benennung des Staatlichen Vertragsgerichts, an das der Antrag gerichtet wird
2. die Bezeichnung der Partner
3. die Angabe der übergeordneten Organe der Partner
4. die Bezeichnung des Anspruches, über den entschieden werden soll
5. eine Begründung, die eine vollständige Darstellung des Sachverhalts und der Ursachen, die zum Streitfall geführt haben, enthält
6. das Ergebnis der von den Partnern gemäß § 19 versuchten eigenverantwortlichen Lösung des Streitfalles
7. die Angabe der Beweismittel
8. die Unterschrift des Vertretungsberechtigten; bei Bevollmächtigten ist die Vollmacht beizufügen.

## §21

(1) Der Antrag ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Richtet sich der Antrag gegen mehrere Partner, so ist für jeden eine Ausfertigung beizufügen.

(2) Dem Antrag sind, soweit dies für die Aufklärung des Sachverhalts erforderlich ist, die Abschriften der Verträge und aller sonstigen das Vertragsverhältnis betreffenden Schriftstücke, insbesondere solche Schriftstücke, die zum Beweis der Forderung dienen sollen, als Anlage beizufügen. Befindet sich ein Schriftstück bei einem der Partner, so braucht für ihn keine Abschrift beigelegt zu werden.

(3) Schriftstücke, auf die zum Beweis Bezug genommen wird, sind in der mündlichen Verhandlung in Urschrift vorzulegen.

## §22

(1) Das Staatliche Vertragsgericht hat grundsätzlich einen Antrag auf Durchführung eines Schiedsverfahrens durch Beschluß zurückzuweisen, wenn es die Partner unterlassen haben, eine eigenverantwortliche Lösung gemäß §19 anzustreben, oder wenn der Antrag so erhebliche Mängel aufweist, daß dem Staatlichen Vertragsgericht eine ordnungsgemäße Bearbeitung nicht möglich ist. Für die Zeit der Anhängigkeit eines Antrages ist die Verjährung für den geltend gemachten Anspruch gehemmt. Ein durch Beschluß zurückgewiesener Antrag auf Durchführung eines Schiedsverfahrens kann erneut gestellt werden. Das Staatliche Vertragsgericht kann den Partnern auch aufgeben, den Antrag innerhalb einer bestimmten Frist zu vervollständigen.

(2) Die Partner haben nach Übermittlung des Antrages oder anderer schriftlicher Erklärungen gegenüber dem Staatlichen Vertragsgericht und den anderen Partnern innerhalb einer von dem Staatlichen Vertragsgericht festgesetzten Frist schriftlich Stellung zu nehmen.

## §23

(1) Das Staatliche Vertragsgericht kann zur Sicherung der planmäßigen zwischenbetrieblichen Kooperation und zur allseitigen Durchsetzung der Plan- und Vertragsdisziplin Verfahren ohne Antrag einleiten.

(2) Durch Verfahren ohne Antrag hat das Staatliche Vertragsgericht Einfluß zu nehmen auf die volkswirtschaftlich optimale Gestaltung der für die Sicherung volkswirtschaftlich bedeutsamer Aufgaben notwendigen Wirtschaftsverträge sowie auf die allseitige Erfüllung der sich daraus ergebenden Verpflichtungen. Verfahren ohne Antrag sind durch das Staatliche Vertragsgericht auch einzuleiten, wenn es schwerwiegende Verstöße gegen die sozialistische Gesetzlichkeit beim Abschluß und der Durchführung von Wirtschaftsverträgen durch Betriebe und Einrichtungen feststellt.

(3) Der Vorsitzende des Staatlichen Vertragsgerichts hat ausgehend von der volkswirtschaftlichen Entwicklung die jeweiligen Schwerpunkte für die Einleitung von Verfahren ohne Antrag festzulegen.

(4) Zur Vorbereitung von Verfahren ohne Antrag kann das Staatliche Vertragsgericht Untersuchungen in Betrieben, Einrichtungen sowie wirtschaftsleitenden Organen durchführen.

## §24

Die staatlichen Organe können entsprechend ihrer Verantwortung für die Vorbereitung und Durchführung